

AMT FÜR PLANUNG, SCHULE, BILDUNG



**INTEGRIERTE
SOZIALPLANUNG**

**JUGENDHILFEPLANUNG
MONITORING KINDERTAGESPFLEGE
2020**

Herausgeber und Druck

Landkreis Zwickau, Landratsamt,
Robert-Müller-Straße 4 - 8,
08056 Zwickau

Der Landkreis ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat
Dr. Christoph Scheurer.

Telefon 0375 4402 23000
Fax 0375 4402 23009
Internet www.landkreis-zwickau.de
E-Mail dezernat2@landkreis-zwickau.de

Datum

31.08.2021

Titelfoto:

istock@evgenyatamanenko

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
1.1	Zielstellung	3
1.2	Entwicklung der Anzahl an Kindertagespflegepersonen.....	4
2	Ausgestaltung des Angebotes.....	5
2.1	Räumlichkeiten	5
2.2	Öffnungs- und Schließzeiten.....	5
2.2.1	Regelöffnungszeiten	5
2.2.2	Schließzeiten	6
2.2.3	Vertretungsregelung - Urlaub.....	6
2.2.4	Vertretungsregelung – Krankheit	7
2.2.5	Vertretung – Probleme.....	7
2.3	Verpflegung	8
2.3.1	Verpflegungskostenbeiträge	8
2.3.2	Bereitstellung der Mahlzeiten.....	9
2.4	Kostenpflichtige Zusatzangebote	9
3	Anzahl betreuter Kinder.....	10
3.1	Übersicht betreute Kinder	10
3.2	Betreuung auswärtiger Kinder.....	10
4	Zusammenarbeit.....	11
4.1	Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen	11
4.2	Zusammenarbeit innerhalb eines Vereins / Interessengemeinschaft.....	11
4.3	Zusammenarbeit mit einer Kindertageseinrichtung	12
4.4	Zusammenarbeit mit der Sitzkommune.....	13
4.5	Zusammenarbeit mit dem Landkreis	14
5	Qualitätsentwicklung.....	15
5.1	Fachberatung	15
5.2	Fort- und Weiterbildung	16
5.3	Fortbildungsbedarf.....	17
5.3.1	Methodik.....	18
5.3.2	Inhalt.....	19
6	Kostenentwicklung.....	21
6.1	Allgemeine Informationen	21
6.2	Übersicht zu den Entwicklungen	21
6.3	Erstattungen für Fehlzeiten	22
7	Fazit.....	24
	Abbildungsverzeichnis.....	25

1 Einführung

1.1 Zielstellung

Der Landkreis Zwickau als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht gem. §§ 79, 80 SGB VIII¹ in der Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch, explizit schließt das die Planungsverantwortung ein.

Zu diesem Zweck stellt der Landkreis einen Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen auf, in dem die Kindertagespflege einen wichtigen Beitrag an der bedarfsgerechten Versorgung erfüllt. Gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 SächsKitaG² ist für eine qualifizierte Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Um Fachberatung für die Kindertagespflege zielorientiert und bedarfsgerecht anbieten zu können, wird eine belastbare Datenbasis mit entsprechender Auswertung erforderlich, die neben dem Ist-Stand insbesondere Entwicklungstendenzen aufzeigt. Eine Analyse der Datenauswertung soll im Ergebnis konkrete Handlungsbedarfe aufzeigen und die Grundlage für eine bedarfsgerechte Maßnahmenplanung bilden, die bestehende Ressourcen aller beteiligten Partner in den Blick nimmt.

Jede Kindertagespflegeperson soll in die Lage versetzt werden, ihre individuelle Arbeit im Gesamtkontext aller Kindertagespflegestellen im Landkreis Zwickau einordnen und reflektieren zu können. Diese Möglichkeit bietet ein Höchstmaß an Transparenz für die einzelne Kindertagespflegeperson, weil gemeinsame Tendenzen und Unterschiede identifiziert und die eigene Tätigkeit besser beurteilt werden kann. In der aktiven Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Datenauswertung lassen sich wertvolle Rückschlüsse für die individuelle Arbeit ziehen, Impulse für Veränderungen ableiten oder auch Bestätigung finden. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung der eigenen Qualitätsentwicklungsprozesse geleistet.

Das vorliegende Monitoring speist sich aus den Ergebnissen der jährlichen Befragung der Kindertagespflegepersonen, konkret aus dem Befragungsteil zu den Rahmenbedingungen (sog. Strukturteil) sowie weiteren Datenerfassungen der Landkreisverwaltung.

Die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2020 beziehen sich auf 60 Kindertagespflegepersonen, ihnen liegt eine Rücklaufquote von 100 % zugrunde, wobei in der Interpretation der Ergebnisse differenziert werden muss. So ist die Beantwortung der Fragen maßgeblich davon abhängig, ob die Fragen als Pflichtteile qualifiziert worden sind, weil deren Beantwortung zur Aufgabenerfüllung durch den Landkreis erforderlich sind. Der Großteil der Fragen unterlag dem Freiwilligkeitsprinzip. Von daher kam es an einigen Stellen zu unterschiedlich hoher Antwortfrequenz. Insgesamt lässt sich allerdings von einer hohen Repräsentativität der Ergebnisse ausgehen.

Wenn nicht anders ausgewiesen beziehen sich alle Angaben jeweils auf den 31.12. eines Jahres.

¹ Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

² Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG)

1.2 Entwicklung der Anzahl an Kindertagespflegepersonen

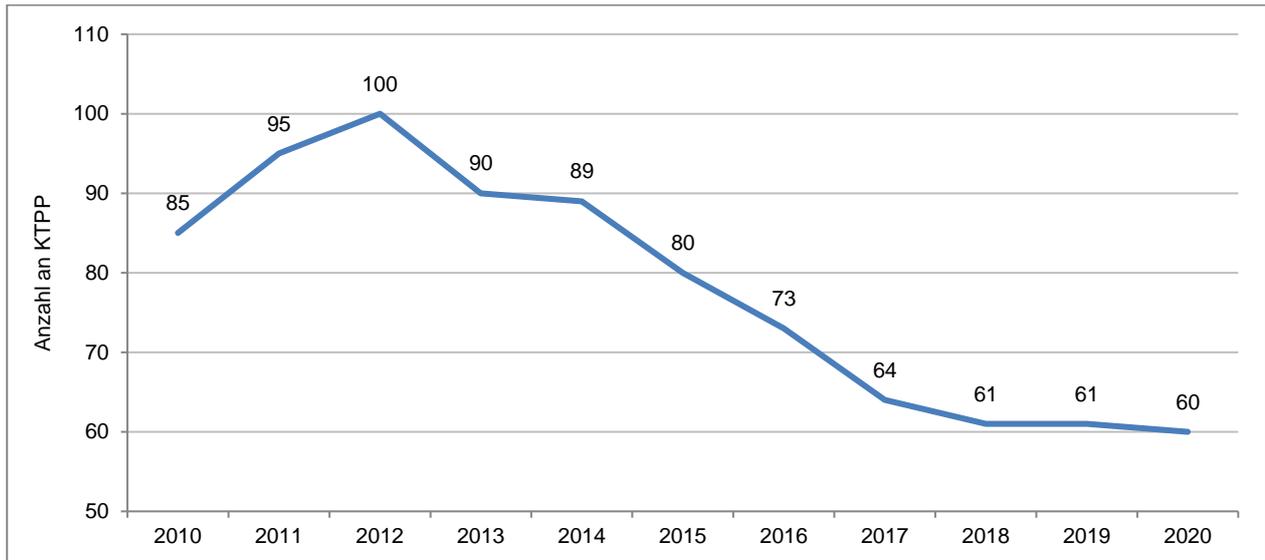


Abbildung 1 Anzahl an Kindertagespflegepersonen

Zur Interpretation dieser rückläufigen Tendenz soll auf zwei Ursachen näher eingegangen werden, die miteinander korrespondieren. Zum einen erklärt sich dieser deutliche Rückgang mit dem Ausscheiden langjähriger Kindertagespflegepersonen, die in den Ruhestand gehen und zum anderen mit der sich immer besser entwickelnden Versorgungssituation im Altersbereich der unter Dreijährigen. Die Betreuungsquote in dieser Altersgruppe hat sich seit 2011/2012 um 7,4 Prozentpunkte auf 51,7 % erhöht, das entspricht einem Anstieg von fast 17 % (Quelle: Kita-Bedarfsplan 2021-2023). Die Notwendigkeit, ausfallende Kindertagespflegepersonen nachbesetzen zu müssen, entfällt überall dort, wo das Betreuungsangebot für die relevante Altersgruppe bedarfsgerecht ausgebaut werden konnte. Für alle die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, wo das nicht der Fall ist, wird auch weiterhin eine Nachbesetzung bei Ausfall einer Kindertagespflegestelle angestrebt.

2 Ausgestaltung des Angebotes

2.1 Räumlichkeiten

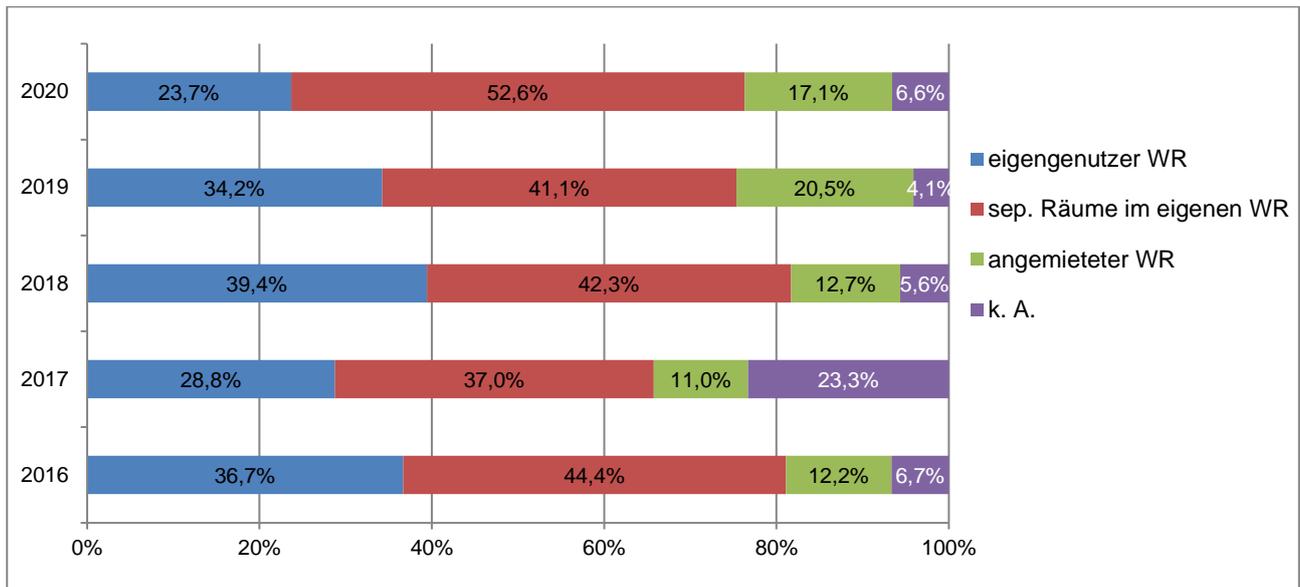


Abbildung 2 Nutzung von Wohnraum (Mehrfachnennungen)

Gem. § 23 Abs. 3 i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII muss eine Kindertagespflegeperson über kindgerechte Räume verfügen. Neben dem eigengenutzten Wohnraum der Kindertagespflegeperson sind auch separierte Einheiten innerhalb dieses Wohnraumes oder angemietete Räume denkbar. Deren Eignung wird im Rahmen der Pflegeerlaubnis durch den Landkreis geprüft.

2.2 Öffnungs- und Schließzeiten

2.2.1 Regelöffnungszeiten

Die Regelöffnungszeit der Kindertagespflegestellen, die ihr Betreuungsangebot nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG unterbreiten, bewegt sich seit Jahren auf relativ stabilem Niveau. Der Landkreis wirkt darauf hin, dass Überlastungssituationen für Kindertagespflegepersonen vermieden werden, die regelmäßig dann entstehen können, wenn die täglichen Arbeitszeiten zu umfangreich sind. Es wird von daher empfohlen, sich bei der Festlegung der Regelöffnungszeit am Arbeitszeitgesetz zu orientieren, wonach die werktägliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten maximal 10 Stunden betragen darf.

2.2.2 Schließzeiten

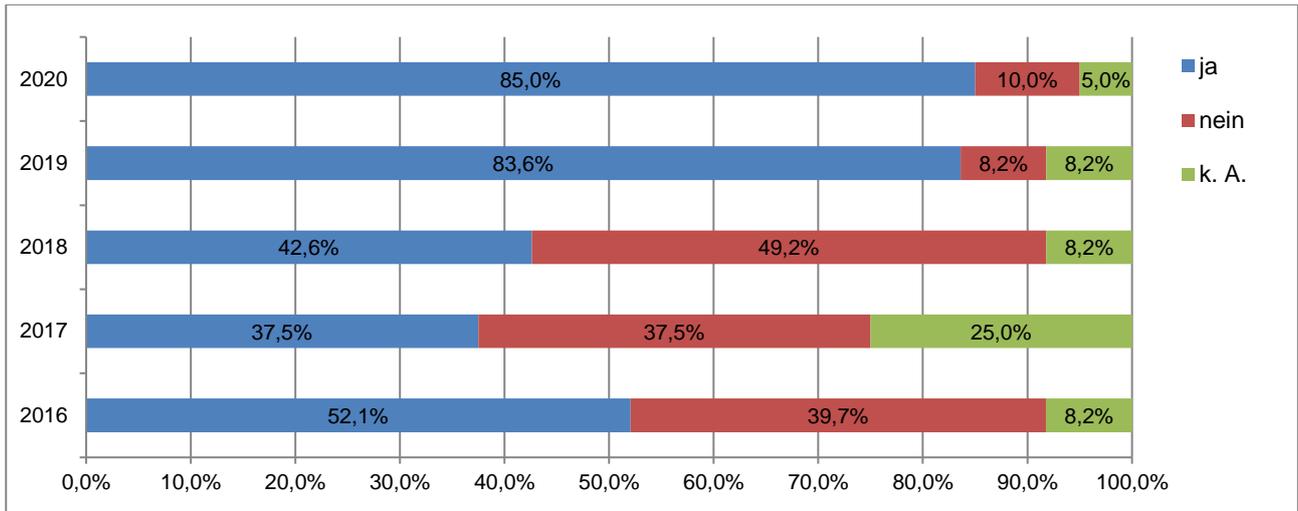


Abbildung 3 reguläre Schließzeiten

Schließzeiten werden grundsätzlich zu Beginn des Betreuungsverhältnisses und im Folgenden jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres mit den Eltern kommuniziert und im Einvernehmen abgestimmt.

2.2.3 Vertretungsregelung - Urlaub

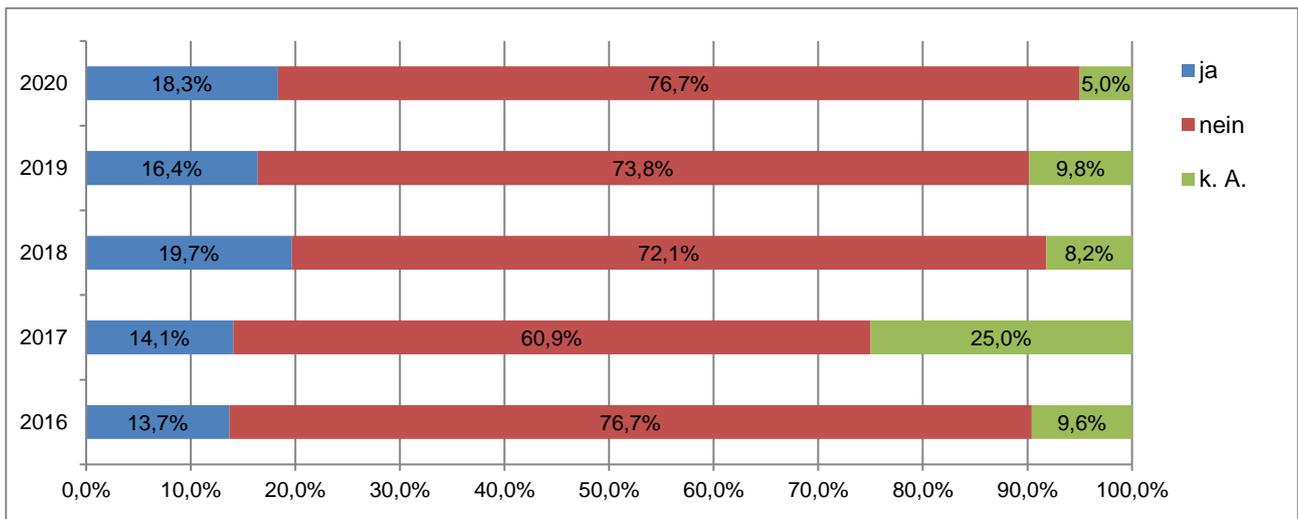


Abbildung 4 feste Vertretungsregelung bei Urlaub der KТПP

Anders als in Kindertageseinrichtungen kann in einer Kindertagespflegestelle nicht immer eine Vertretung abgesichert werden. Aus diesem Grund wird der geplante Urlaub der Kindertagespflegeperson im Vorfeld des Vertragsabschlusses mit den Eltern klar kommuniziert und bei langfristigen Betreuungsverhältnissen jährlich miteinander abgestimmt. Das setzt ein vertrauensvolles Miteinander voraus. Die Erfahrungen in diesem Bereich sind durchweg positiv. Je besser die gemeinsame Vorabsprache, desto weniger wird eine Vertretungsregelung erforderlich.

2.2.4 Vertretungsregelung – Krankheit

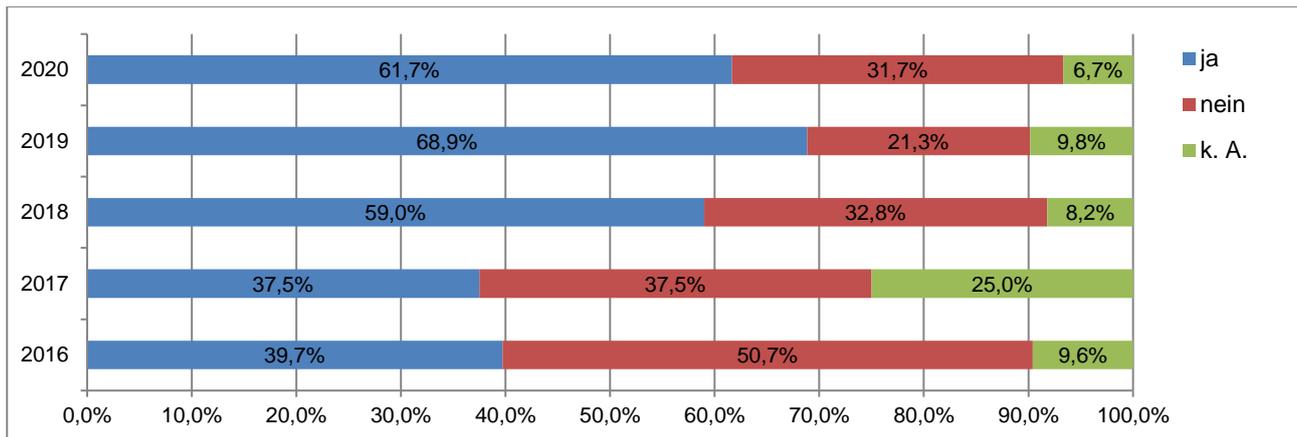


Abbildung 5 feste Vertretungsregelung bei Krankheit der KТПP

Eine Vertretung im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson gestaltet sich anders als bei Urlaub vergleichsweise schwierig. Einige Kindertagespflegestellen haben eine feste Vertretungsregelung, die in die Vereinbarung über die Betreuungsleistung zwischen ihr und der jeweiligen Sitzkommune Eingang findet. Dabei kann es sich um eine Kindertageseinrichtung, um ein Familienmitglied oder auch eine andere Kindertagespflegestelle handeln. Eine Vertretungsperson aus dem Kreis der Familie der Kindertagespflegeperson unterliegt ebenfalls der Erlaubnispflicht. Abbildung 5 zeigt einen durchaus positiven Trend, die Zahl der Kindertagespflegepersonen, die keine Vertretungsregelung für einen krankheitsbedingten Ausfall haben, sinkt kontinuierlich. In Fällen, wo eine Vertretung nicht ermöglicht werden kann, ist eine temporäre Schließung der Kindertagespflegestelle nicht ausgeschlossen.

2.2.5 Vertretung – Probleme

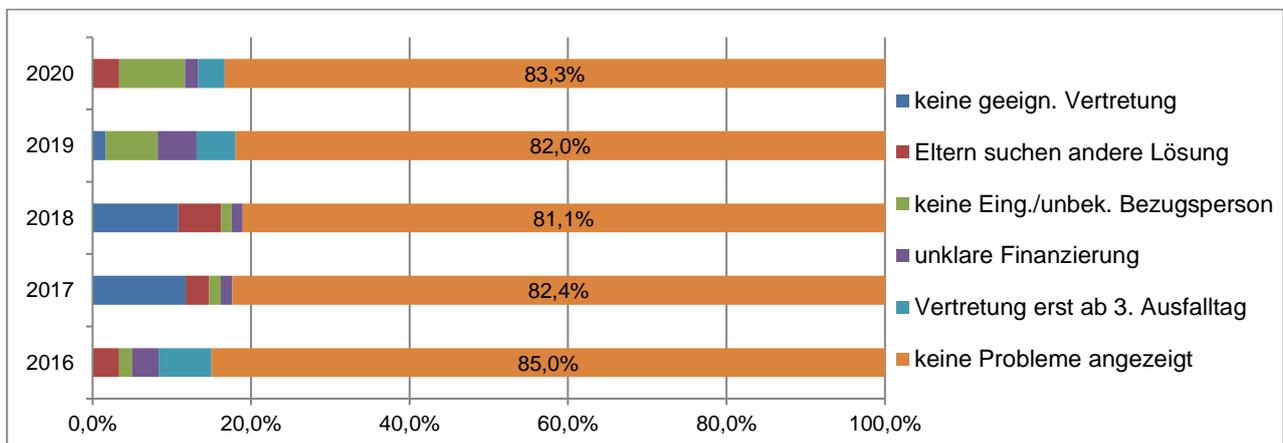


Abbildung 6 angezeigte Problemlagen bei (Mehrfachnennungen, Antworten geclustert)

Abbildung 6 illustriert eindrucksvoll, dass der überwiegende Teil der Kindertagespflegepersonen keine nennenswerten Probleme bei der Umsetzung bestehender Vertretungsregelungen sieht, was nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass trotz positiver Entwicklungen nach wie vor jede dritte Kindertagespflegeperson keine Vertretungsregelung für den Krankheitsfall hat. Um eine kontinuierliche bedarfsgerechte Versorgung der anspruchsberechtigten Kinder dieser Altersgruppe trotz krankheitsbedingter Ausfälle von Kindertagespflegepersonen absichern zu können, wird dieses Problem in den jährlichen Planungsgesprächen zur Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung immer wieder thematisiert und für eine pragmatische Lösung vor Ort geworben.

2.3 Verpflegung

2.3.1 Verpflegungskostenbeiträge

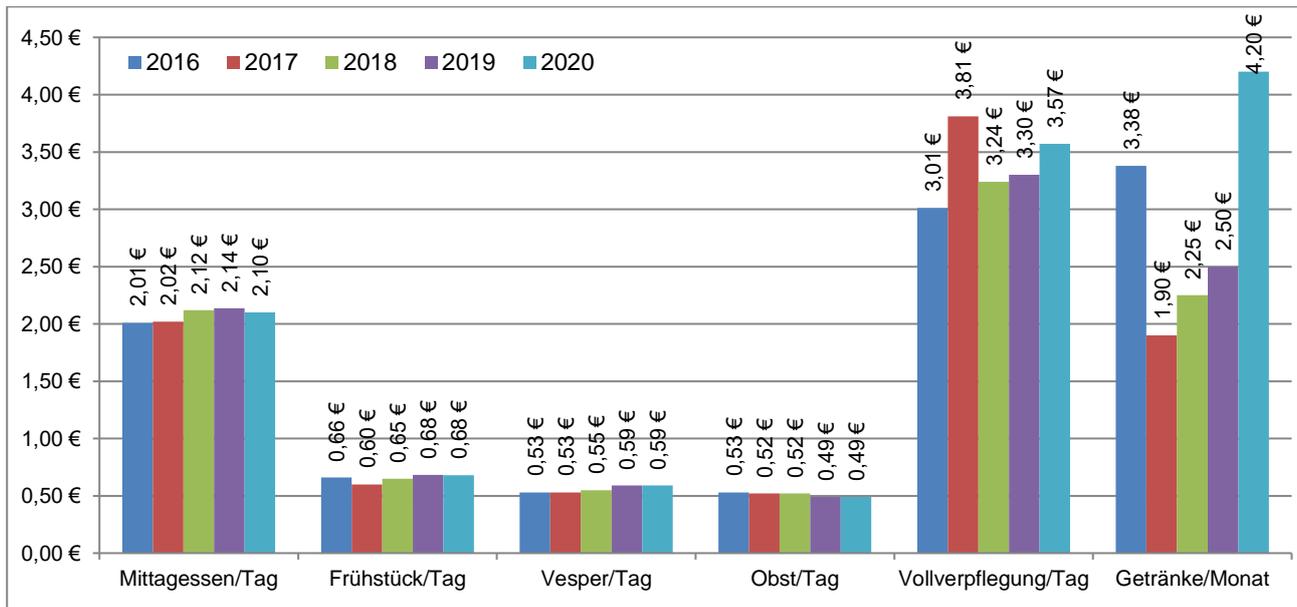


Abbildung 7 Beträge für eine kostenpflichtige Mahlzeit im Durchschnitt

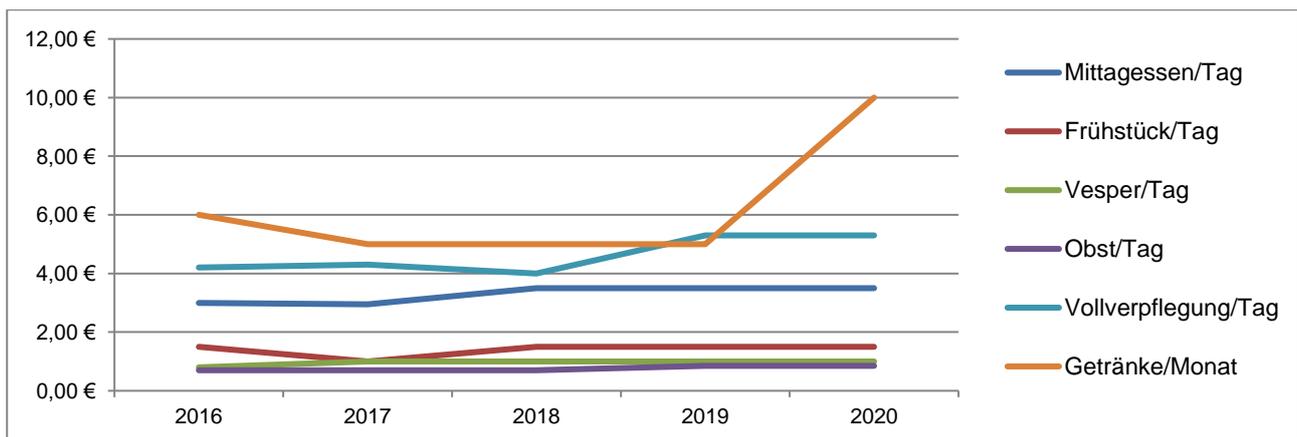


Abbildung 8 höchster Betrag

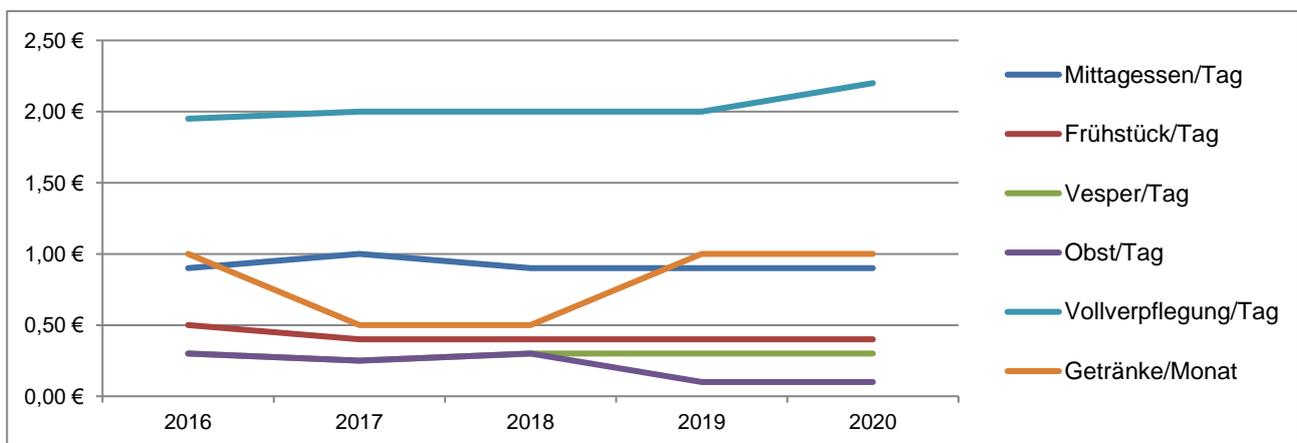


Abbildung 9 niedrigster Betrag

In den vier Vergleichsjahren haben sich die Beträge für kostenpflichtige Mahlzeiten nur unwesentlich geändert. Allerdings ist der Unterschied zwischen dem jeweils niedrigsten und dem höchsten Betrag signifikant.

2.3.2 Bereitstellung der Mahlzeiten

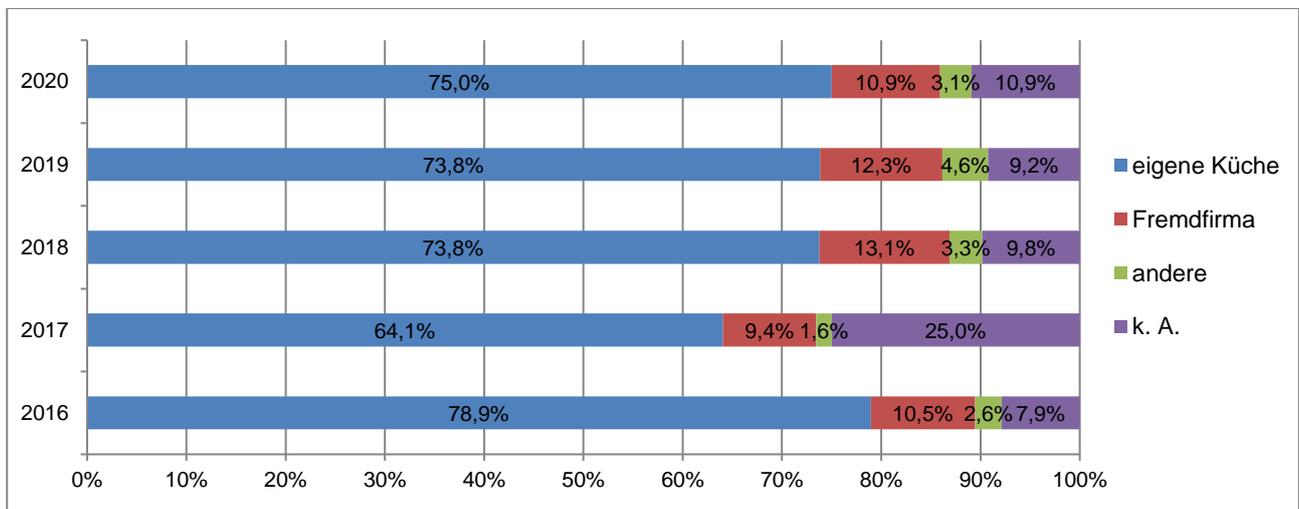


Abbildung 10 Verpflegungsbezug (Mehrfachnennungen)

Der deutlich überwiegende Teil der Kindertagespflegepersonen bereitet die Mahlzeiten für die Kinder selbst zu. Hier entstehen vielfältige Möglichkeiten, die Kinder beim Einkaufen sowie bei der Zubereitung von Mahlzeiten einzubeziehen und dadurch einen wertvollen pädagogischen Beitrag zu deren Förderung und Bildung zu leisten.

2.4 Kostenpflichtige Zusatzangebote

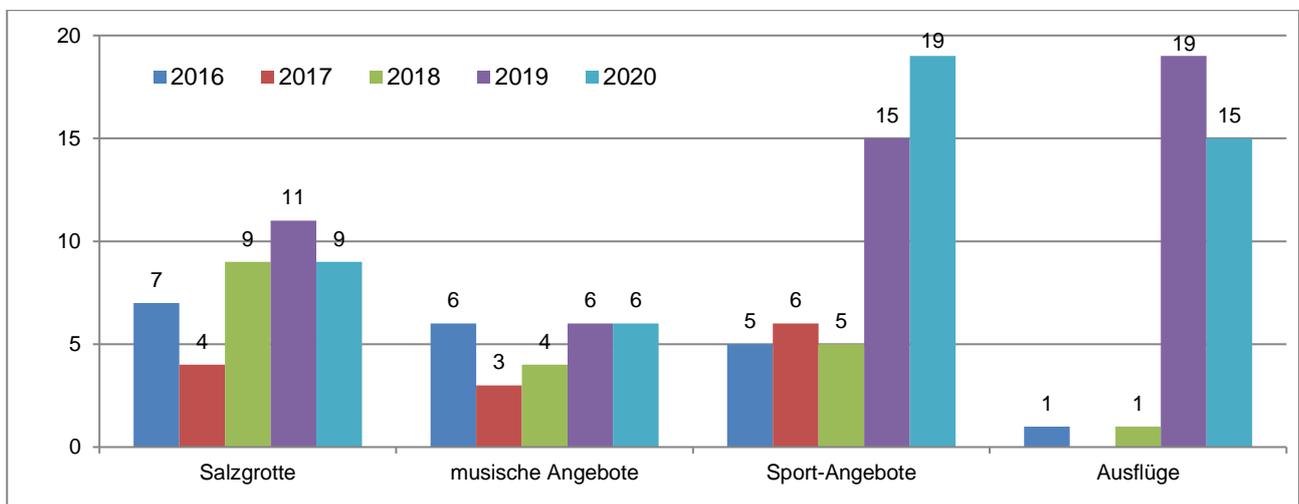


Abbildung 11 kostenpflichtige Angebote

Grundsätzlich wird aus fachlicher Sicht eingeschätzt, dass zusätzliche Angebote, die für die Kinder kostenpflichtig bereitgestellt werden, inhaltlich auch über die verschiedenen Bildungsbereiche des Sächsischen Bildungsplanes abgedeckt und von daher in den pädagogischen Alltag der Kindertagespflege integriert sind. Wenn solche Angebote trotzdem unterbreitet werden, muss eine Ungleichbehandlung von sozial benachteiligten Kindern vermieden werden.

3 Anzahl betreuter Kinder

3.1 Übersicht betreute Kinder

Betreuungsalter	Betreuungsform	Anzahl der Kinder nach Betreuungsverträgen				
		2016	2017	2018	2019	2020
unter 3	Bedarfsplan	311	227	277	267	266
	Landratsamt	1	0	0	0	0
	privat	9	11	11	11	13
3 - 6/7	Bedarfsplan	19	9	9	10	6
	Landratsamt	8	3	4	2	0
	privat	11	12	10	8	6
7 - unter 14	Bedarfsplan	0	1	2	0	0
	Landratsamt	5	2	3	4	5
	privat	5	3	5	3	1
gesamt		369	268	321	305	297

Die Übersicht zeigt, dass die Betreuungsverhältnisse unterschiedlicher Rechtsnatur sein können. Die allermeisten Kinder werden innerhalb des Bedarfsplanes betreut und sind im Krippenalter. Es sind aber kombinierte Betreuungen in einer Kindertagespflegestelle möglich und durchaus üblich. In allen Fällen ist eine Pflegeerlaubnis erforderlich. Außerdem dürfen gem. § 43 Abs. 3 Satz1 SGB VIII nur fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden.

3.2 Betreuung auswärtiger Kinder

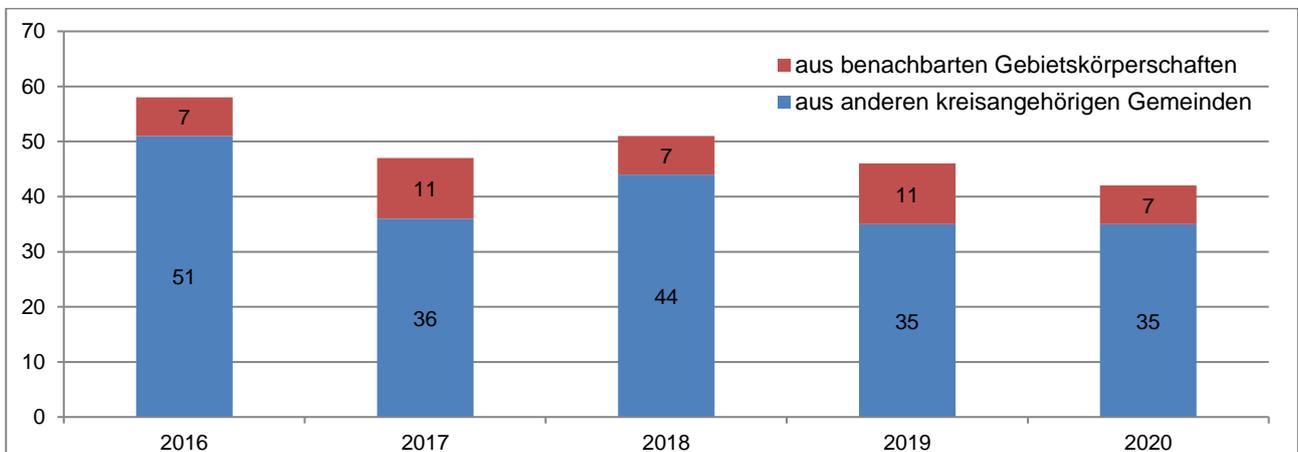


Abbildung 12 Betreuung auswärtiger Kinder

Im Grundsatz befriedigen die allermeisten Kindertagespflegepersonen unseres Landkreises die Betreuungsbedarfe aus der jeweiligen Sitzkommune, zu diesem Zwecke sind sie in den Bedarfsplan aufgenommen worden. In Einzelfällen gestattet die Sitzkommune nach Absprache die Betreuung auswärtiger Kinder, die sowohl aus Nachbargemeinden i. d. R. desselben Sozialraumes als auch aus benachbarten Gebietskörperschaften (angrenzende Landkreise oder auch die kreisfreie Stadt Chemnitz) kommen können. Das gesetzlich normierte Wunsch- und Wahlrecht nach § 4 SächsKitaG lässt die Nutzung bestehender Betreuungsangebote anderer Kommunen ausdrücklich zu, einschließlich entsprechender Erstattungsregelung.

4 Zusammenarbeit

Nachfolgend wird abgebildet, auf welchen Ebenen die Kindertagespflegepersonen in welcher Intensität und Qualität zusammenarbeiten. Der Landkreis befördert die Zusammenarbeit der Kindertagespflegepersonen auf allen Ebenen und unterstützt derlei Initiativen im Rahmen seiner Möglichkeiten.

4.1 Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen

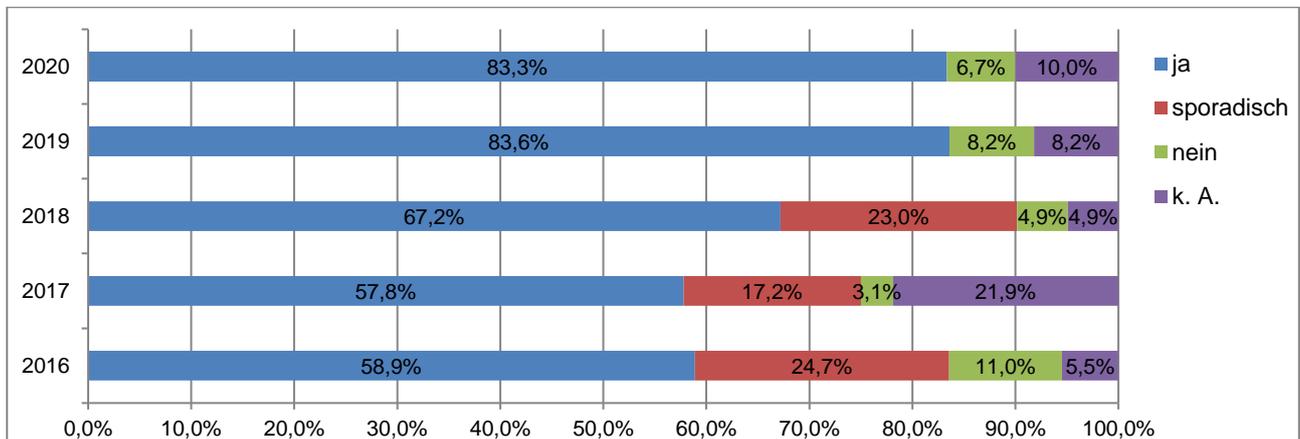


Abbildung 13 Zusammenarbeit mit anderen KTPP

Die Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen wird vom Landkreis ausdrücklich befürwortet, da sich der gegenseitige Austausch und die gemeinsame Reflexion über Ausgestaltung des Angebotes positiv auf dessen Qualitätsentwicklung auswirken.

4.2 Zusammenarbeit innerhalb eines Vereins / Interessengemeinschaft

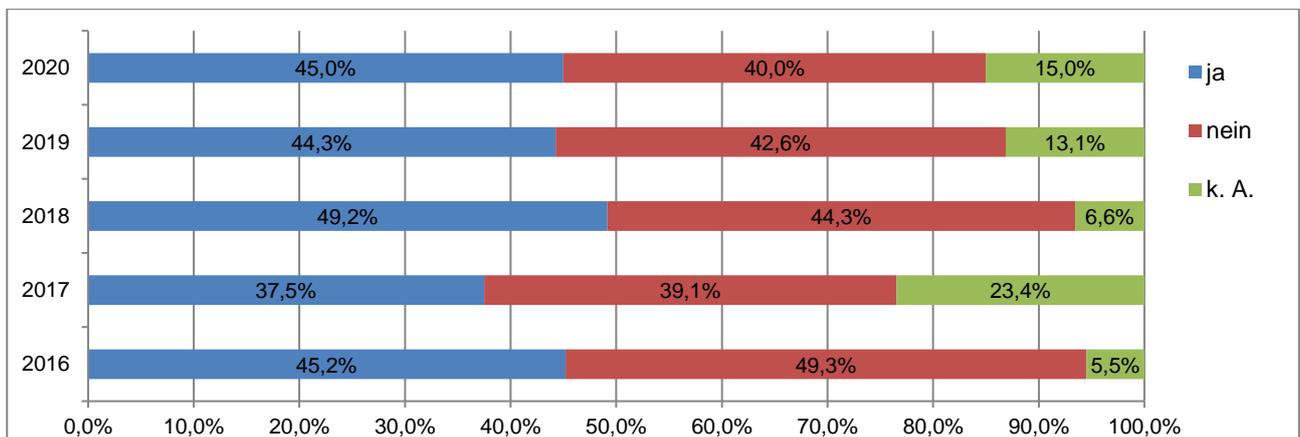


Abbildung 14 Organisation in einem Verein / Interessengemeinschaft

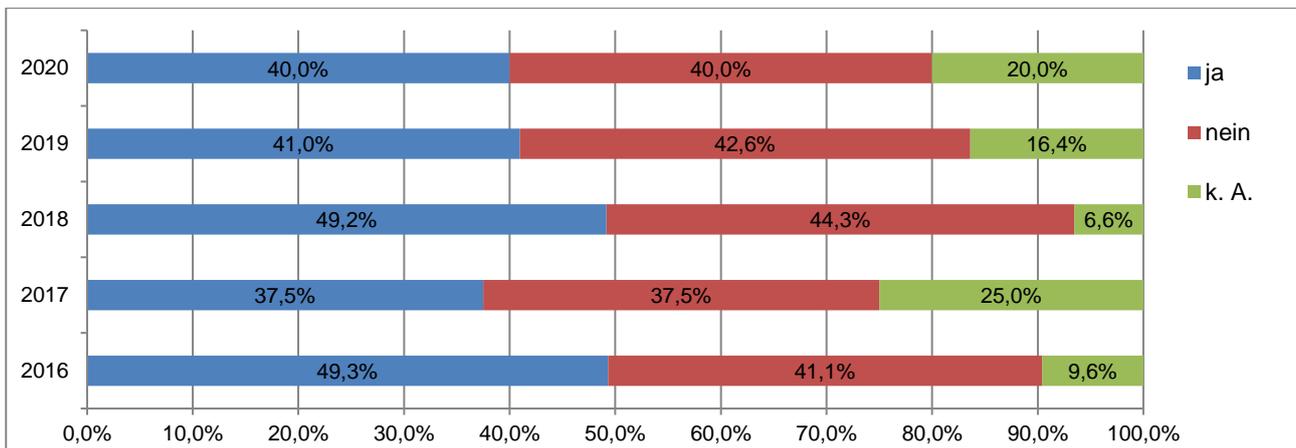


Abbildung 15 Beratungsangebote über Verein / Interessengemeinschaft

In der Auswertung der Befragung konnte festgestellt werden, dass Beratungsangebote organisierter Vereine auch ohne Mitgliedschaft rege in Anspruch genommen werden.

4.3 Zusammenarbeit mit einer Kindertageseinrichtung

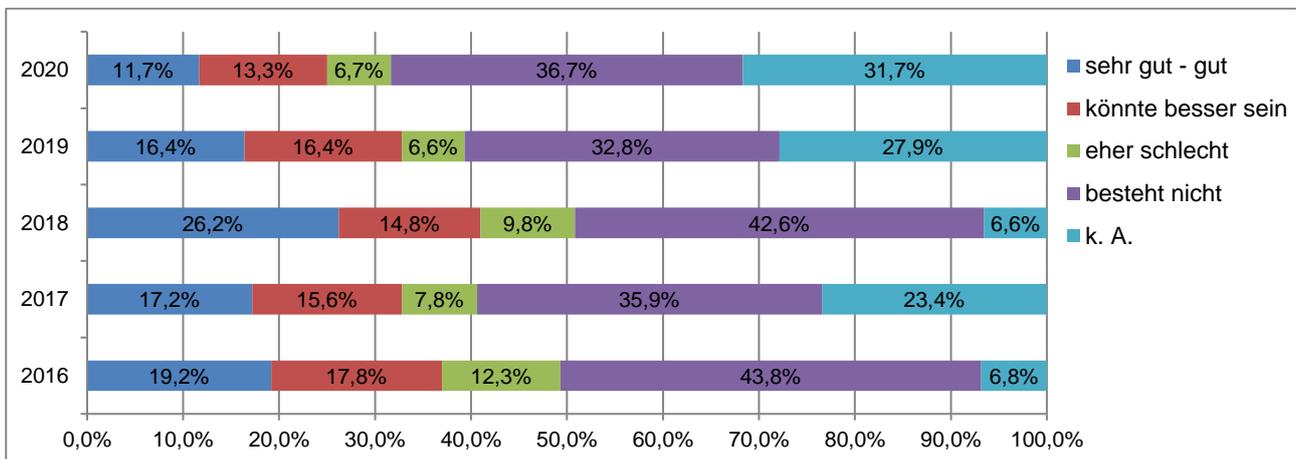


Abbildung 16 Einschätzung der Zusammenarbeit mit einer Kita

Seitens des Landkreises wird eine vertiefte Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Kindertageseinrichtungen ausdrücklich unterstützt. Eine vertrauensvolle und verlässliche Zusammenarbeit erleichtert zum einen die Möglichkeit, eine stabile Vertretungsregelung aufzubauen, die im Bedarfsfall für die betroffenen Kinder aufgrund des Ortswechsels nicht traumatisierend wirkt. Zum anderen soll im Idealfall ein Übergang von der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung möglichst nahtlos für die Kinder erfolgen. Übergänge in den Bildungsbiografien der Kinder wird es immer wieder geben, umso mehr sollten Übergänge in diesem jungen Alter verantwortungsvoll und gleitend mit einem Höchstmaß an pädagogischem Fingerspitzengefühl ausgestaltet werden.

Deutlich wird die Notwendigkeit einer fundierten Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegestelle und Kindertageseinrichtung immer dann, wenn die Kindertageseinrichtung ihr Betreuungsangebot aufgrund der räumlichen Voraussetzungen erst ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr unterbreiten kann und die entstehende Betreuungslücke durch eine Kindertagespflegestelle geschlossen werden muss.

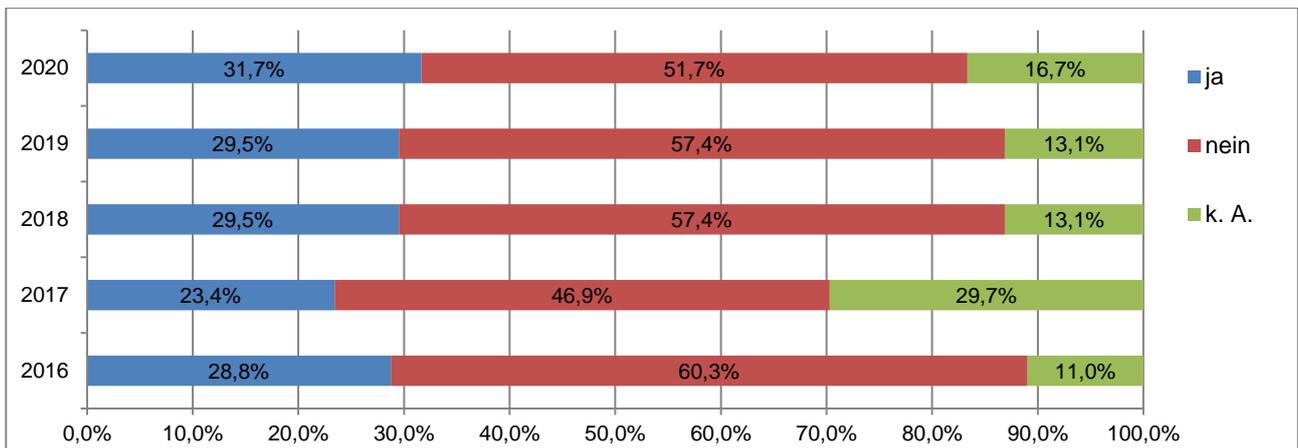


Abbildung 17 gemeinsame Vorbereitung des Übergangs in eine Kita

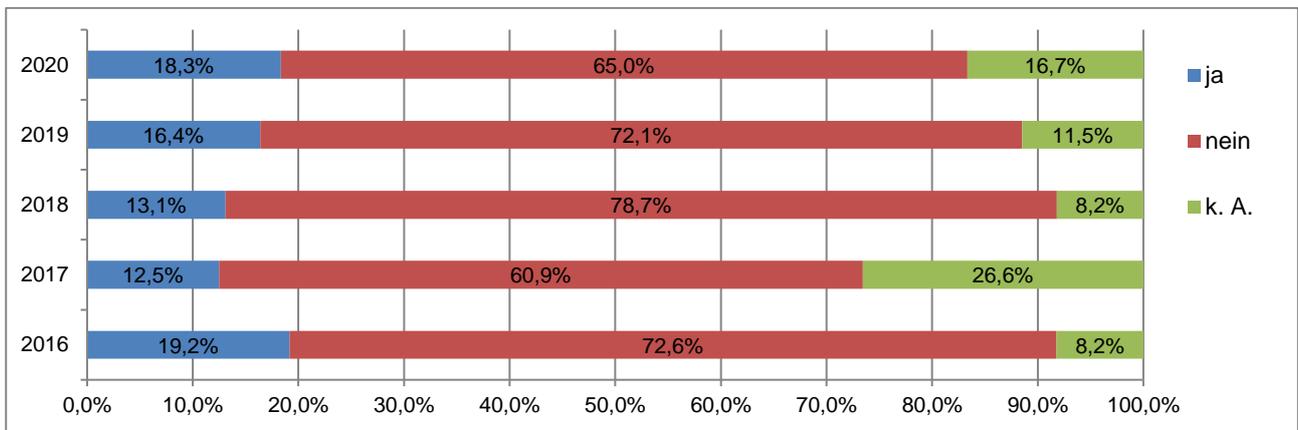


Abbildung 18 fachlicher Austausch mit einer Kita

Abschließend muss eingeschätzt werden, dass es in der Zusammenarbeit zwischen den beiden Betreuungsbereichen dringend Ressourcen zu erschließen gilt (vgl. Abbildungen 16 bis 18).

4.4 Zusammenarbeit mit der Sitzkommune

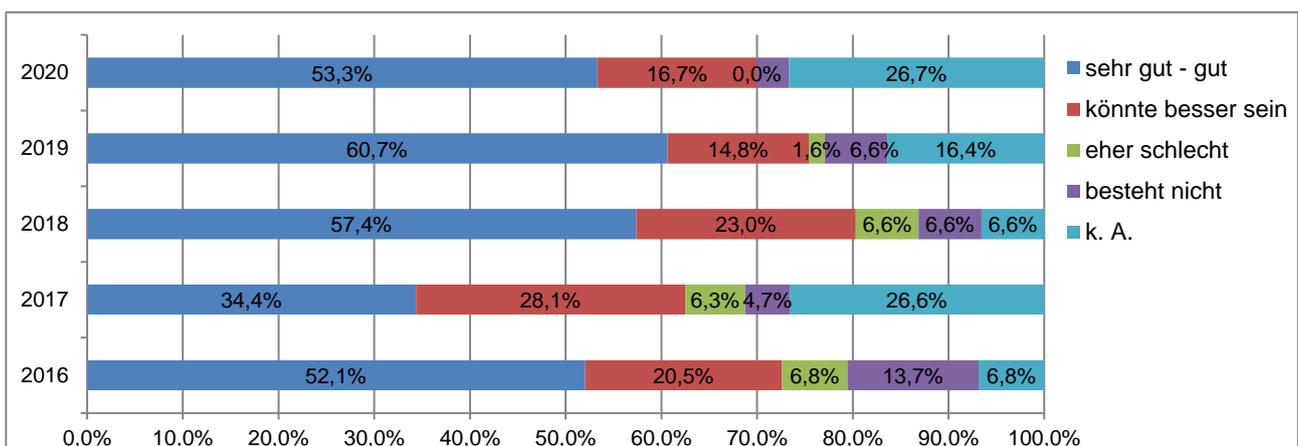


Abbildung 19 Einschätzung der Zusammenarbeit mit der Sitzkommune

4.5 Zusammenarbeit mit dem Landkreis

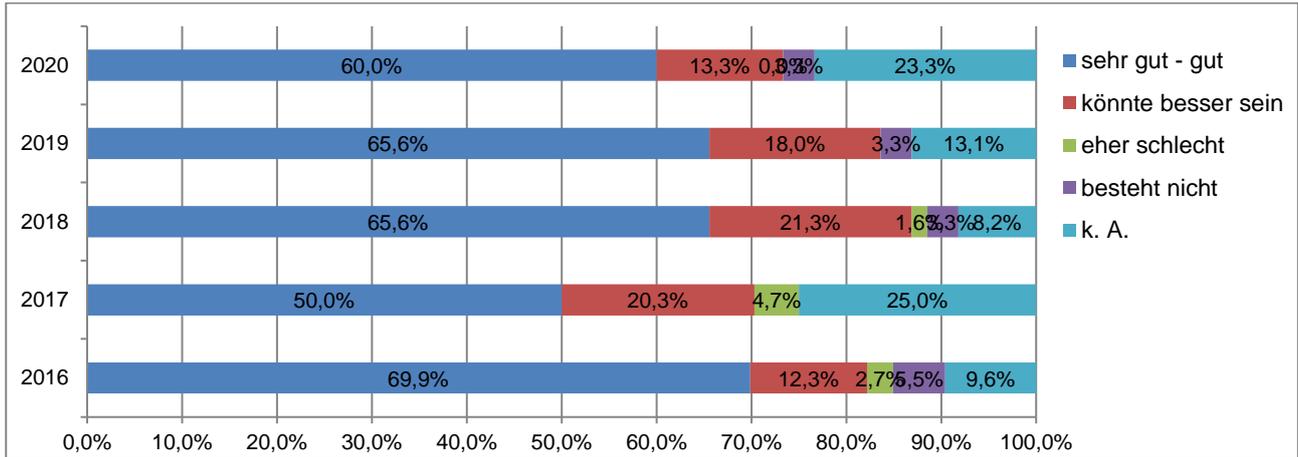


Abbildung 20 Einschätzung der Zusammenarbeit mit dem Landkreis

Die Zusammenarbeit mit dem Landkreis umfasst die Beratung zu allen Fragen der Kindertagespflege, das Erlaubnisverfahren, die Bedarfsplanung sowie die Fort- und Weiterbildung.

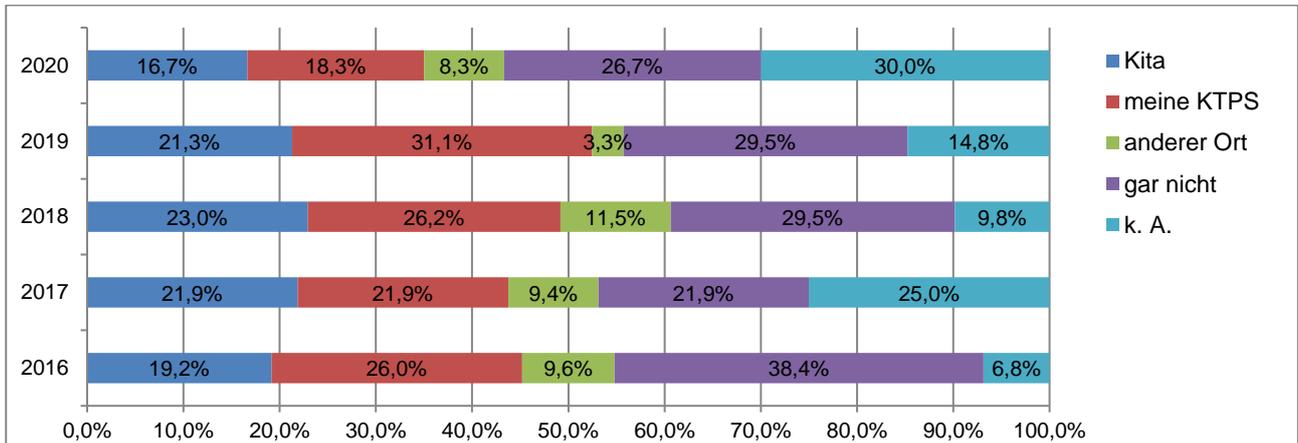


Abbildung 21 Ort der Zahngesundheitsprophylaxe

Eine enge Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt bildet die Grundlage für eine erfolgreiche Zahngesundheitsprophylaxe in allen Kindertagespflegestellen. Der signifikant hohe Anteil derer, die die Zahngesundheitsprophylaxe nicht über das Gesundheitsamt in Anspruch nehmen, generiert sich aus den Elternhäusern, die sie privat über ihren eigenen Zahnarzt absichern.

5 Qualitätsentwicklung

5.1 Fachberatung

Gem. § 43 Abs. 4 i. V. m. § 85 Abs. 4 zweiter Halbsatz SGB VIII sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 SächsKitaG haben Kindertagespflegepersonen einen Beratungsanspruch. Über die Pädagogische Fachberatung des Landkreises Zwickau erfolgt eine kontinuierliche Begleitung der Kindertagespflegepersonen, die auf der Grundlage der neuesten erziehungswissenschaftlichen Erkenntnisse insbesondere Themen wie frühkindliche Bildung und Entwicklung, Partizipation von Kindern sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern in den Blick nimmt.

Für die Zielgruppe der Kindertagespflegepersonen findet jährlich ein Fachtag statt, an dem neben Informationen zu rechtlichen Grundlagen auch Fragen zu Finanzierung, Vertragsgestaltung, Erlaubniswesen, Gesundheitsschutz oder Konfliktmanagement erörtert werden. Außerdem wird jeweils ein pädagogisches Thema wie bspw. Eingewöhnung oder Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans in der Kindertagespflege in Workshops bearbeitet. Der Fachtag lässt darüber hinaus viel Raum für einen breiten Erfahrungsaustausch.

Bei Bedarf werden auch individuelle Beratungen vor Ort in den Kindertagespflegestellen durchgeführt und Konfliktgespräche mit anderen Partnern moderiert.

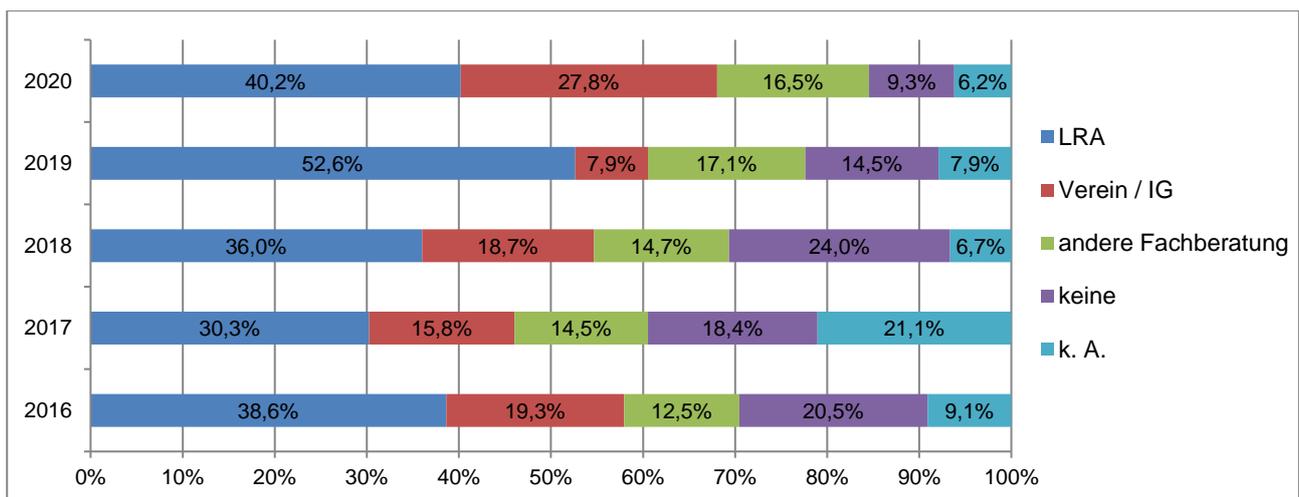


Abbildung 22 Träger der Fachberatung

Die Frage danach, ob das Angebot an pädagogischer Fachberatung als ausreichend und bedarfsgerecht wahrgenommen wird, wurde wie in Abbildung 23 dargestellt beantwortet.

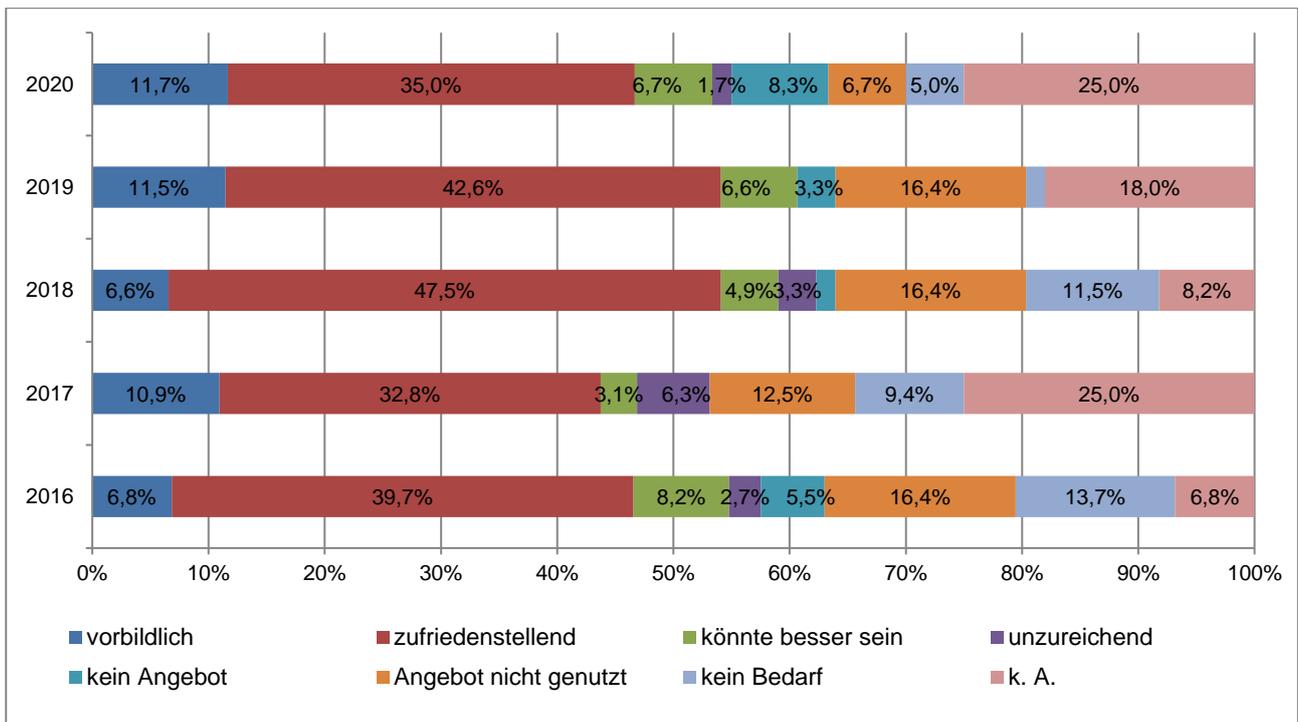


Abbildung 23 Einschätzung des Beratungsangebotes

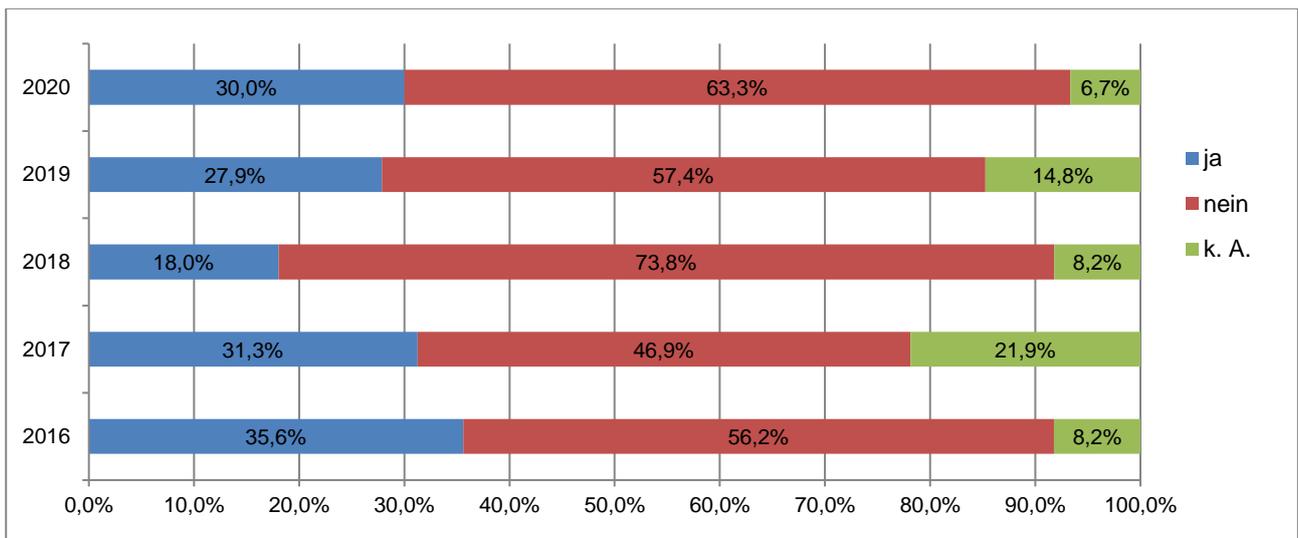


Abbildung 24 Bezug einer Fachzeitschrift

5.2 Fort- und Weiterbildung

Gemäß § 21 Abs. 2 SächsKitaG ist die Fortbildung der Kindertagespflegepersonen Aufgabe des Landesjugendamtes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Abbildung 25 zeigt, dass die Fortbildungskosten überwiegend von der Kindertagespflegepersonen selbst getragen werden, wobei Beachtung finden sollte, dass durch die allermeisten Sitzkommunen über die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen ein Budget für Fortbildungskosten als Sachkostenbestandteil vorgesehen wird.

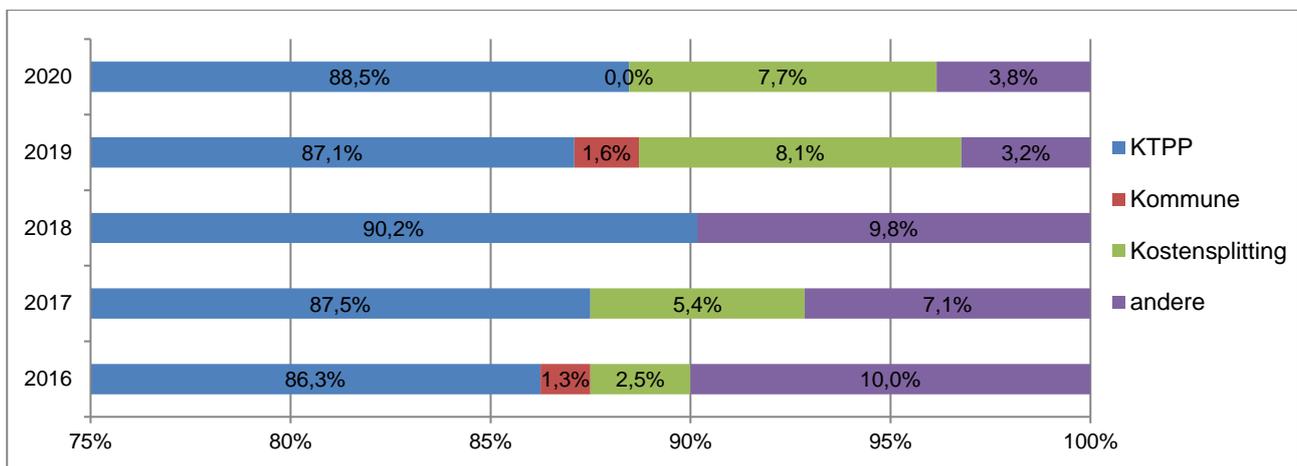


Abbildung 25 Träger der Fortbildungskosten

In § 21 Abs. 4 SächsKitaG wird darüber hinaus geregelt, dass Kindertagespflegepersonen regelmäßig Zugang zu Angeboten der fachlichen Fortbildung in Anspruch nehmen sollen. In § 6 SächsQualiVO³ wird diese Forderung präzisiert. Demnach sollen von einer Kindertagespflegeperson 20 Stunden im Jahr fachliche Fortbildung wahrgenommen werden. Da der Nachweis der in Anspruch genommenen Fortbildung anzeigepflichtig gegenüber dem Landkreis ist, ist weitgehend von der Erfüllung dieser gesetzlichen Forderung auszugehen. Bestehende Tendenzen, dass in Anspruch genommene Fachberatung, Erfahrungsaustausche, gemeinsame Freizeitaktivitäten und ähnliche Zusammenkünfte als Fortbildungsmaßnahme angezeigt werden, muss durch den Landkreis mit Aufklärung und Intervention entgegengewirkt werden. Das Verständnis der für die Notwendigkeit von regelmäßiger Inanspruchnahme von Fortbildung als essentielle Grundlage für die weiterführende Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen muss gefestigt und konsequent ausgebaut werden.

Berichtszeitraum	Ø Anzahl an Stunden	max. Std./KТПP	KТПP mit ≥ 20 Std.	KТПP mit < 20 Std.	KТПP mit 0 Std.
2016	20:32	71:30	47	20	6
2017	17:55	40:30	36	9	19
2018	21:36	23:45	44	13	4
2019	21:26	46:00	40	18	3
2020	11:32	39:45	40	10	10

5.3 Fortbildungsbedarf

Der Landkreis sichert die gesetzliche Forderung aus § 21 Abs. 2 SächsKitaG, ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Fortbildungsangebot vorzuhalten, über das Kompetenzzentrum für pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege des Landkreises Zwickau (KOM) ab. „Die Angebote greifen gezielt jeweils aktuelle Bedürfnisse, Bedarfe und damit Themen und Anliegen der pädagogischen Fachkräfte aus den Kindertageseinrichtungen [und der Kindertagespflegepersonen, Anm. des Verfassers] auf. Sie ermöglichen ein zeitnahes, ressourcen- und praxisorientiertes Eingehen auf die konkreten Weiterbildungsbedarfe.“⁴ Grundlagen für die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Fortbildungsangebotes des KOM bilden der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für

³ Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte

⁴ Konzeption KOM (Februar 2020)

pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten, Horten und Kindertagespflege sowie die jährlich abzuschließenden Zielvereinbarungen zwischen dem Landkreis und dem KOM.

Um das Fortbildungsangebot an den tatsächlichen Bedarfen und Bedürfnissen der Kindertagespflegepersonen ausrichten zu können, finden die angezeigten Bedarfe zu Inhalt und Methodik Eingang in die konzeptionelle Umsetzung des Fortbildungsauftrages für das KOM.

Nachfolgende Abbildungen (26 bis 29) bilden das Ergebnis der Auswertung zum 31.12.2020 ab.

5.3.1 Methodik

Seit einigen Jahren ist es gemeinsames Anliegen von Landkreis und KOM, in den Methoden der Wissensvermittlung einen Wandel herbeizuführen weg vom Frontalunterricht und hin zu forschendem Lernen in Werkstattform. Dabei wird das Ziel verfolgt, das selbständige, eigenverantwortliche Lernen der Kindertagespflegepersonen in den Fokus zu rücken, ihre individuellen Erfahrungen verstärkt einzubeziehen und die Referenten als Lernbegleiter zu verstehen.

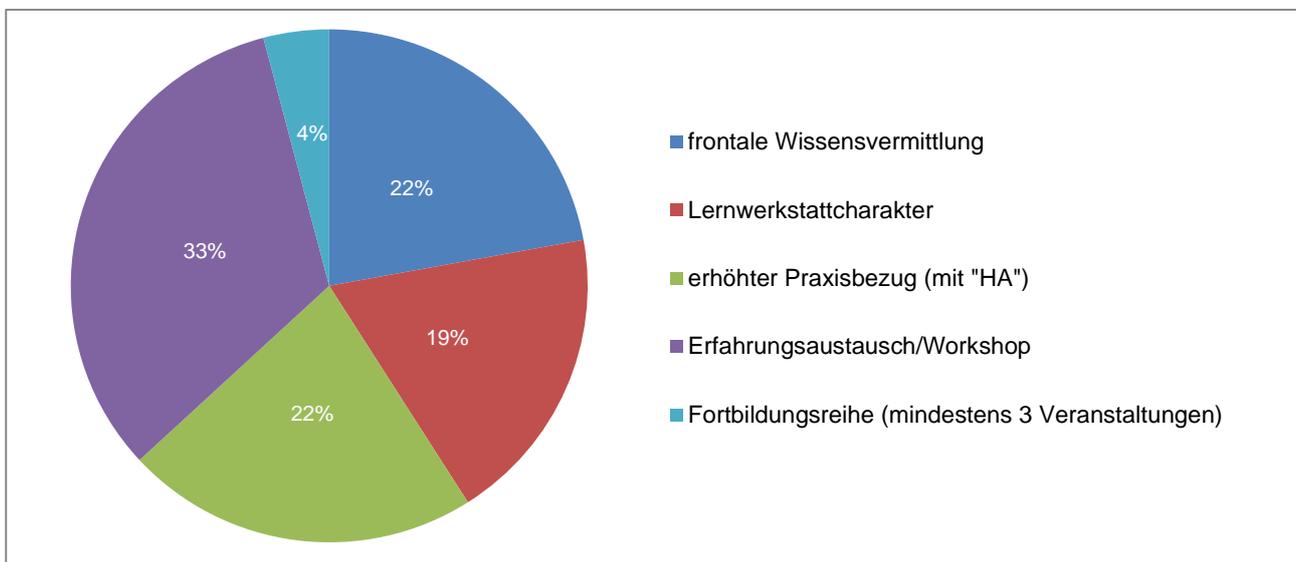


Abbildung 26 gewünschte Fortbildungsmethodik (122 N)

Die Inanspruchnahme von Fortbildungsangeboten gestaltet sich naturgemäß für Kindertagespflegepersonen etwas schwieriger als vergleichsweise für die pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, da sie nicht regelmäßig auf eine entsprechende Vertretung zurückgreifen können.

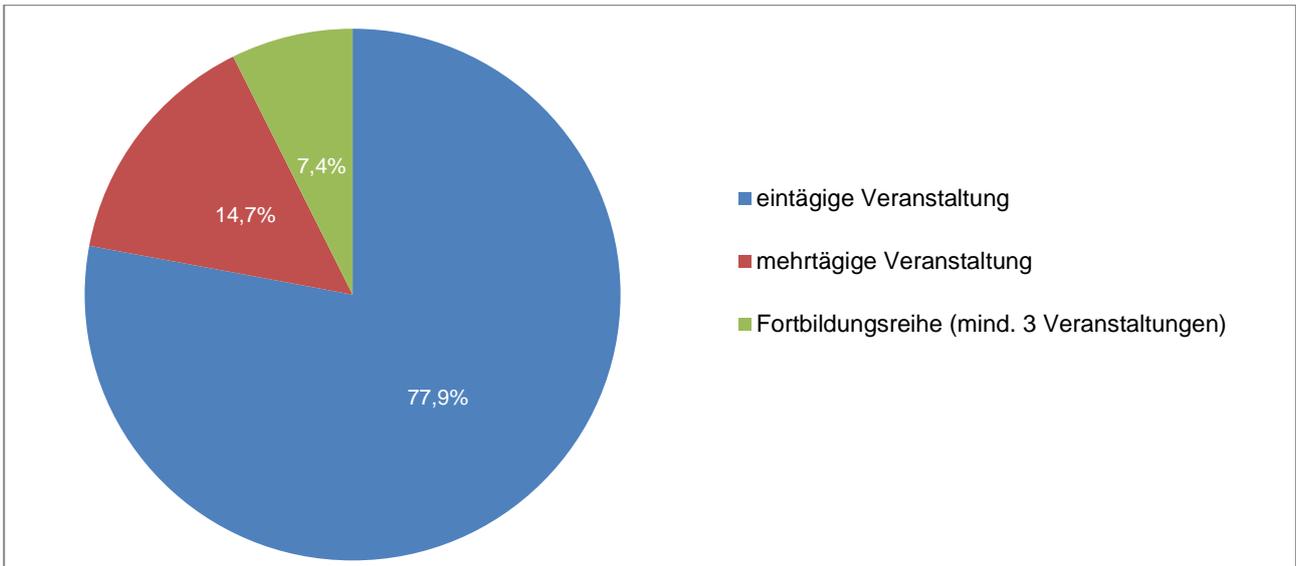


Abbildung 27 gewünschter Fortbildungsumfang (68 N)

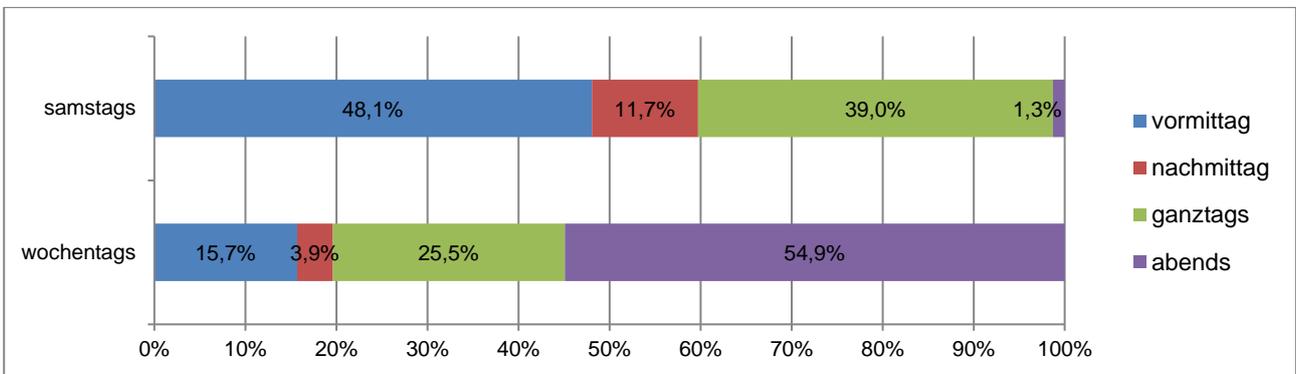


Abbildung 28 gewünschter Wochentag

5.3.2 Inhalt

Die angezeigten Fortbildungsbedarfe sind in ihrer Differenziertheit sehr vielfältig. Sie wurden der besseren Übersicht halber 7 Themenkomplexen zugeordnet.

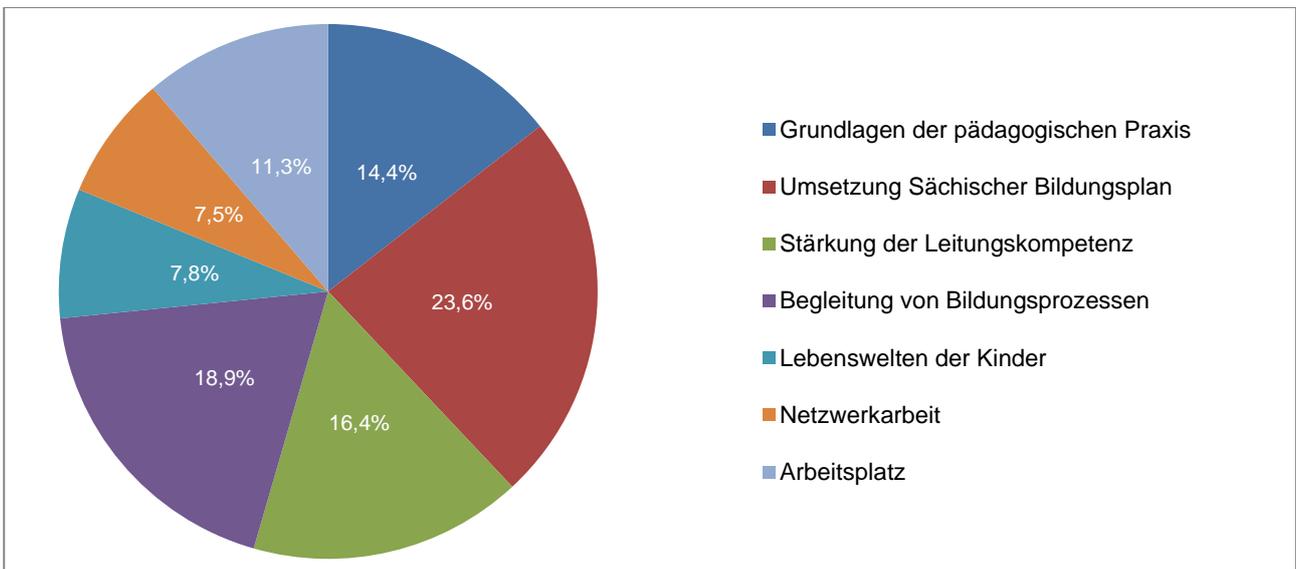


Abbildung 29 angezeigte Fortbildungsbedarfe (639 N)

Um die Bedarfsgerechtigkeit im Fortbildungsangebot absichern zu können, werden mit dem KOM jeweils die konkreten Bedarfe und deren Priorisierung kommuniziert. Abbildung 29 vermittelt einen Überblick über die Verteilung. Die Hälfte aller Bedarfsanmeldungen entfällt auf 11 von insgesamt 34 Themenbereichen, d. h. die Rubrik *andere Themenbereiche* umfasst 23 Themenbereiche.

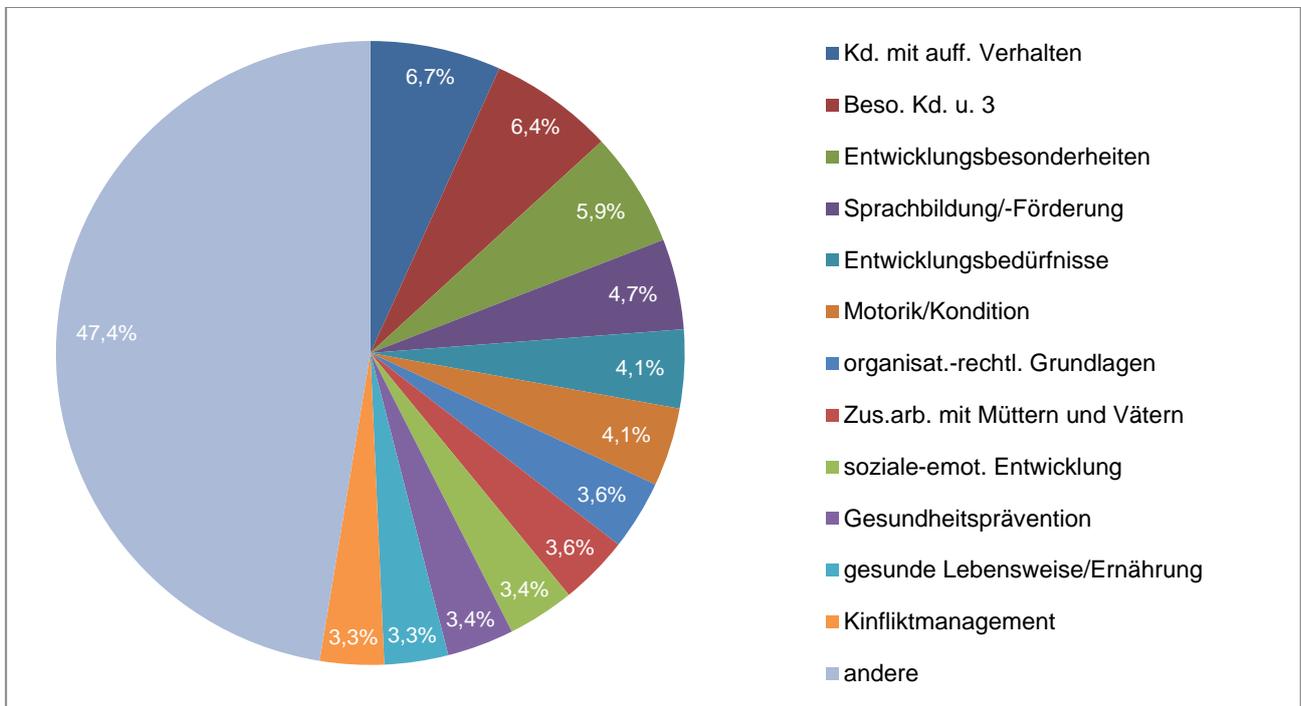


Abbildung 30 Priorisierung der angezeigten Fortbildungsbedarfe (639 N)

6 Kostenentwicklung

6.1 Allgemeine Informationen

Gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung von Kindern in Kindertagespflege u. a. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Ihre Bestandteile werden in Absatz 2 erläutert. Demnach müssen der Tagespflegeperson angemessene Kosten für den Sachaufwand, für die Anerkennung ihrer Förderleistung, die Unfallversicherung und darüber hinaus die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung sowie für die Kranken- und Pflegeversicherung erstattet werden.

Die in den nachfolgenden Übersichten ausgewiesenen Kosten für Sach- und Förderleistung sowie für die laufende Geldleistung sind nicht Ergebnis der jährlichen Befragung, sondern basieren auf der Bekanntmachung der durchschnittlichen Kosten eines Platzes in Kindertagespflege berechnet auf 9 Betreuungsstunden durch die Sitzkommunen jeweils zum 30.06. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 4 SächsKitaG).

Die durchschnittlichen Kosten für Sach- und Förderleistung erhöhten sich im Zeitraum von 2008 (bekanntgemacht 2009) bis 2020 (bekanntgemacht 2021) um 51,5 %. Der Anstieg der durchschnittlichen Kosten für eine laufende Geldleistung betrug im selben Zeitraum 59,8 %. Hinweis: Zum Redaktionsschluss lagen von zwei kreisangehörigen Kommunen noch keine Daten vor, von daher blieben sie unberücksichtigt.

6.2 Übersicht zu den Entwicklungen

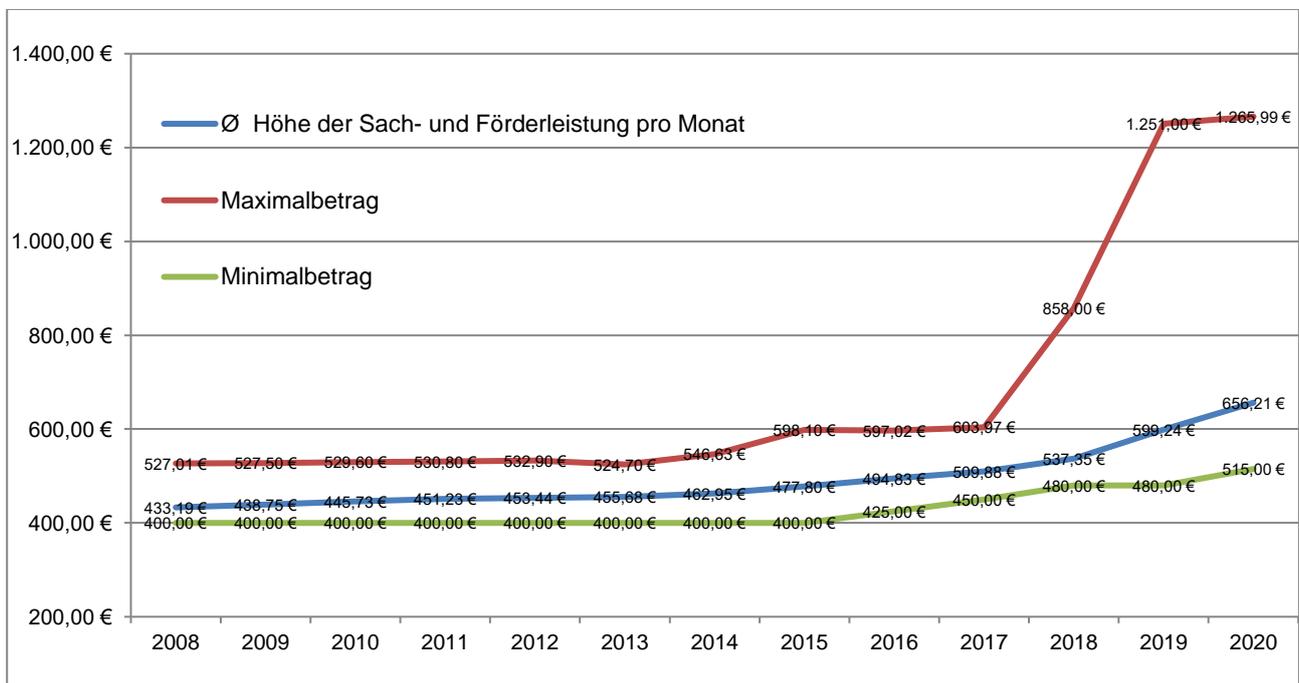


Abbildung 31 Kostenentwicklung Sach- und Förderleistung

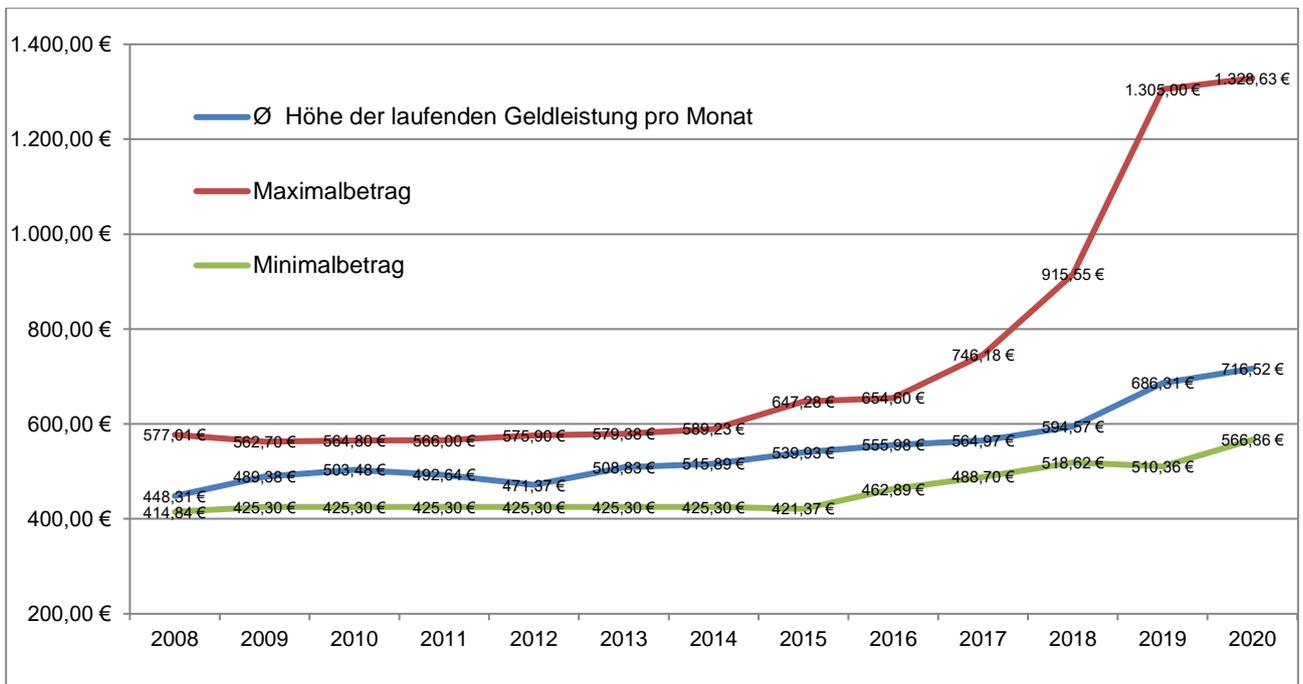


Abbildung 32 Kostenentwicklung der laufenden Geldleistung

6.3 Erstattungen für Fehlzeiten

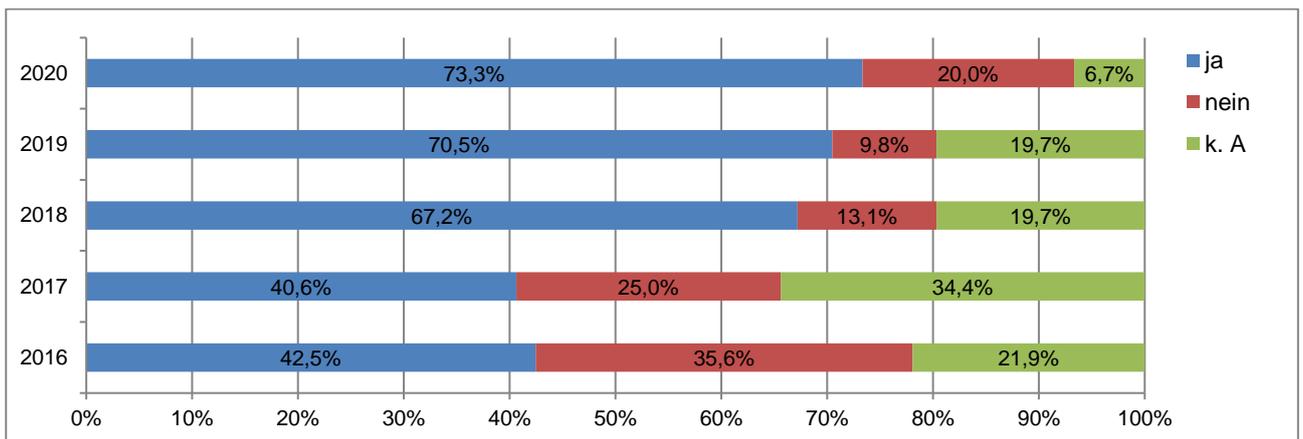


Abbildung 33 bezahlte Freistellung bei Krankheit der KTPP

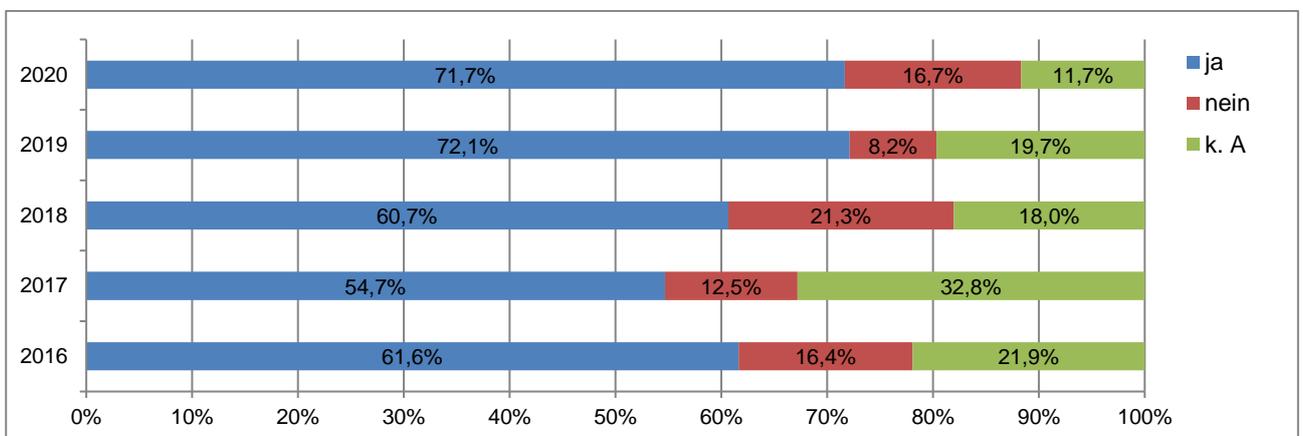


Abbildung 34 bezahlte Freistellung bei Urlaub der KTPP

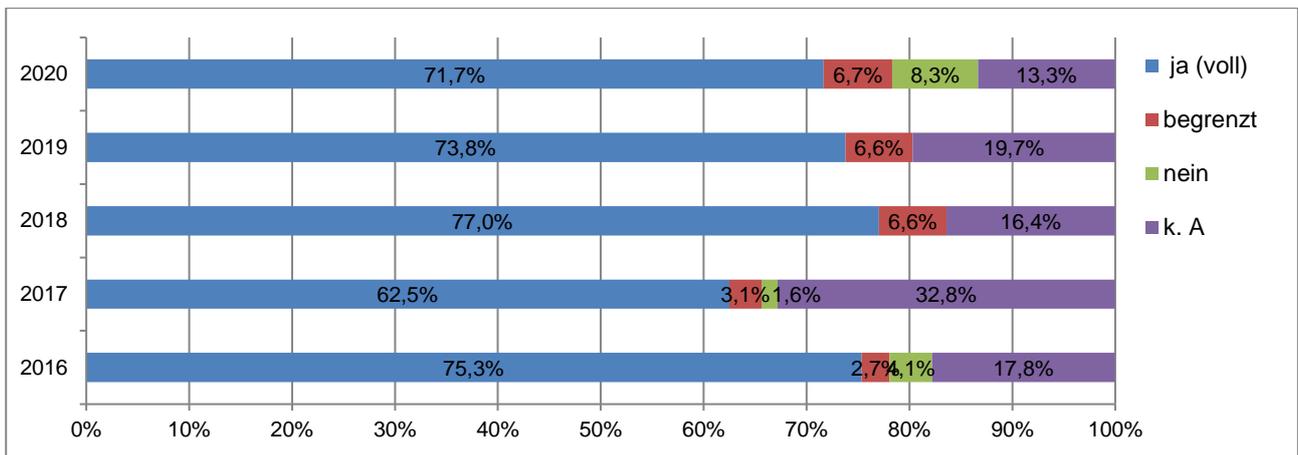


Abbildung 35 Erstattung der Sach- und Förderleistung bei Fehltagen des Kindes

Erfreulicherweise stieg die Bereitschaft der Sitzkommunen in den letzten beiden Vergleichsjahren, im Krankheitsfalle der Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung weiter zu zahlen. Auch bei geplantem Urlaub der Kindertagespflegeperson sowie bei Fehltagen angemeldeter Kinder wird ein positiver Trend konstatiert.

7 Fazit

Mit Hilfe des Monitorings KTP wird das Ziel verfolgt, Entwicklungstendenzen innerhalb bestimmter Themenbereiche abzubilden und wenn erforderlich geeignete Maßnahmen zur Verstärkung von Trends oder aber auch Strategien zu Bewältigung oder Umsteuerung von Entwicklungen aufzuzeigen. Um dabei Nachhaltigkeit und Kontinuität absichern zu können, wird das Monitoring fortgeschrieben und allen an der Förderung von Kindern in Kindertagespflege Beteiligten regelmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Analyse der Befragungsergebnisse in der Rückschau hat erhebliche Defizite in der Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung ergeben. Eine vertrauensvolle und verlässliche Zusammenarbeit ist aber essentiell für den Übergang der Kinder von der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung. Gemeinsames Ziel muss es von daher sein, den **Übergang** in diesem jungen Alter verantwortungsvoll mit einem Höchstmaß an pädagogischem Fingerspitzengefühl vorzubereiten. Der Landkreis wird sich aktiv für die Verbesserung dieses Prozesses einbringen und die geeigneten Angebote unterbreiten.

Um eine bedarfsgerechte Versorgung anspruchsberechtigter Kinder auch bei krankheitsbedingten Ausfällen von Kindertagespflegepersonen absichern zu können, wirkt der Landkreis im Rahmen der jährlichen Planungsgesprächen zur Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung darauf hin, zwischen Sitzkommune und Kindertagespflegeperson tragfähige **Vertretungslösung** herbeizuführen und diese in eine entsprechende Vereinbarung aufzunehmen.

Zusätzliche **kostenpflichtige Angebote** in der Kindertagespflege sind in aller Regel durch die Bildungsbereiche des Sächsischen Bildungsplanes abgedeckt und von daher in die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegeperson integriert. Der Landkreis wirkt darauf hin, dass zusätzliche kostenpflichtige Angebote nicht zu sozialer Benachteiligung führen.

Der gesetzliche Auftrag an den Landkreis, die **Qualitätsentwicklung** in den Kindertagespflegestellen zu befördern, beinhaltet im Wesentlichen zwei Schwerpunktbereiche: das Angebot an pädagogischer Fachberatung und der Zugang zu geeigneten Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Dabei setzt der Landkreis auf Kontinuität, Bedarfsgerechtigkeit und Nachhaltigkeit.

Das Angebot an pädagogischer **Fachberatung** des Landkreises wird regelmäßig evaluiert und auf dessen Wirksamkeit überprüft. Ziel dabei ist es, für die Kindertagespflegepersonen ein verlässlicher und kompetenter Ansprechpartner zu sein.

Um diesen Prozess der Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege auf der Grundlage neuester erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse und auf einem hohen Niveau unterstützen und vorantreiben zu können, sichert der Landkreis eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung für die Kita-Fachberatung ab.

Die Aufgabe der **Fort- und Weiterbildung** der pädagogischen Fachkräfte erfüllt im Auftrag des Landkreises das KOM. Der Landkreis eruiert fortlaufend den tatsächlichen Fortbildungsbedarf sowie den Bedarf an Methoden zur Wissensvermittlung. Die Ergebnisse fließen auch weiterhin in die jährlich abzuschließenden Zielvereinbarungen zwischen Landkreis und KOM ein. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei ein bedarfsgerechtes und an den tatsächlichen Bedürfnissen der Kindertagespflegepersonen angepasstes Angebot ein.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Anzahl an Kindertagespflegepersonen	4
Abbildung 2	Nutzung von Wohnraum (Mehrfachnennungen)	5
Abbildung 3	reguläre Schließzeiten.....	6
Abbildung 4	festе Vertretungsregelung bei Urlaub der KТPP	6
Abbildung 5	festе Vertretungsregelung bei Krankheit der KТPP	7
Abbildung 6	Problemstellungen bei Vertretung	7
Abbildung 7	Beträge für eine kostenpflichtige Mahlzeit im Durchschnitt	8
Abbildung 8	Höchster Betrag	8
Abbildung 9	Niedrigster Betrag	8
Abbildung 10	Verpflegungsbezug (Mehrfachnennungen).....	9
Abbildung 11	Kostenpflichtige Angebote.....	9
Abbildung 12	Betreuung auswärtiger Kinder	10
Abbildung 13	Zusammenarbeit mit anderen KТPP.....	11
Abbildung 14	Organisation in einem Verein / Interessengemeinschaft	11
Abbildung 15	Beratungsangebote über Verein / Interessengemeinschaft	12
Abbildung 16	Einschätzung der Zusammenarbeit mit einer Kita.....	12
Abbildung 17	gemeinsame Vorbereitung des Übergangs in eine Kita	13
Abbildung 18	fachlicher Austausch mit einer Kita.....	13
Abbildung 19	Einschätzung der Zusammenarbeit mit der Sitzkommune	13
Abbildung 20	Einschätzung der Zusammenarbeit mit dem Landkreis	14
Abbildung 21	Ort der Zahngesundheitsprophylaxe.....	14
Abbildung 22	Träger der Fachberatung.....	15
Abbildung 23	Einschätzung des Beratungsangebotes	16
Abbildung 24	Bezug einer Fachzeitschrift	16
Abbildung 25	Träger der Fortbildungskosten.....	17
Abbildung 26	gewünschte Fortbildungsmethodik (122 N).....	18
Abbildung 27	gewünschter Fortbildungsumfang (68 N)	19
Abbildung 28	gewünschter Wochentag	19
Abbildung 29	angezeigte Fortbildungsbedarfe (639 N)	19
Abbildung 30	Priorisierung der angezeigten Fortbildungsbedarfe (639 N).....	20
Abbildung 31	Kostenentwicklung Sach- und Förderleistung.....	21
Abbildung 32	Kostenentwicklung der laufenden Geldleistung	22
Abbildung 33	bezahlte Freistellung bei Krankheit der KТPP	22
Abbildung 34	bezahlte Freistellung bei Urlaub der KТPP	22
Abbildung 35	Erstattung der Sach- und Förderleistung bei Fehltagen des Kindes	23